

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 132
Jan. 2017

Editorial



Das schicksalhafte Wahljahr 2017

Ein äußerst komplexes Jahr ist zu Ende gegangen. Gesamtwirtschaftlich war es für Frankreich wenig erfolgreich. Das Wachstum für 2016 wird nur bei 1,2% liegen, das Budgetdefizit wird weiterhin die Maastrichtgrenze nicht einhalten und der stetige Schuldenanstieg wird die Staatsverschuldung bedenklich nahe an die Höhe des jährlichen Bruttosozialproduktes heranführen.

Eine erfreuliche Nachricht kommt von der Arbeitslosenseite: zum dritten Male in Folge ein Rückgang und 100.000 Arbeitssuchende weniger als Anfang 2016. Jedoch seit dem Beginn der Regierungszeit der Sozialisten in 2012 ist ein Anstieg von mehr als 500.000 Arbeitslosen zu verzeichnen.

Unter dem Druck seiner „Parteifreunde“ und dem Risiko, bei den „Primaires“ der Linken durchzufallen, sah sich François Hollande gezwungen, auf eine Kandidatur für die Präsidentschaftswahl im April 2017 zu verzichten.

Eine Vielzahl von Kandidaten hat sich für die Mitte Januar 2017 stattfindenden Vorwahlen angemeldet. Auch der zurückgetretene Ministerpräsident Valls befindet sich unter den Anwärtern. Das Rennen ist offen; es bleibt zu bezweifeln, dass ein starker, das sozialistische Lager vereinende Kandidat hieraus hervorgehen wird.

Die noch vor einigen Monaten für unwahrscheinlich angesehene Wahl von Marine Le Pen als französische Staatspräsidentin ist mittlerweile in den Bereich einer ernstzunehmenden Alternative gerückt. Würde die Chef der französischen Rechtsradikalen in die Stichwahl des zweiten Wahlganges gelangen, so wäre sie nicht mehr, wie ihr Vater in 2002, „persona non grata“ und durchaus auch von anderen Parteianhängern wählbar.

Noch gilt nach Umfragen der mit einer überwältigenden Mehrheit gewählte Präsidentschaftskandidat der Konservativen, François Fillon, als einer der Favoriten für das höchste Staatsamt. Vor übereilten Siegesprognosen ist jedoch zu warnen: Einen Vorgeschmack lieferten die heftigen Attacken auf seine Krankenversicherungsreform. Das teilweise aggressive und die geplanten Änderungen sehr offen darlegende Programm von François Fillon wird noch vielen populistischen und die Wahrheit verfälschenden Attacken ausgesetzt sein. Hier muss der Kandidat Standfestigkeit beweisen und noch viel Überzeugungsarbeit leisten.

In der Zwischenzeit gibt es einen neuen Star: Emmanuel Macron, den 39-jährigen, ehemaligen Wirtschaftsminister. Wird es ihm gelingen, seinen spektakulären Aufstieg fortzusetzen? Reichen sein jugendlicher Elan, seine geistige Brillanz, seine unbekümmerte Newcomer-Rolle aus, um die Unerfahrenheit im politischen Tagesgeschäft und die fehlende Parteierunterstützung auszugleichen?

Die französische Präsidentschaftswahl 2017 ist von schicksalhafter Bedeutung. Die Person des zu wählenden Präsidenten, die von ihm vertretene Richtung, seine Durchsetzungskraft sind von ausschlagender Bedeutung für eine grundlegende Erneuerung Frankreichs und die Anpassung an die globalen Veränderungen.

Die nächsten Wochen werden zeigen, ob Sachargumente und wirtschaftliche Zwänge sich gegenüber populistischen Parolen und irrationalen Träumen von vielen Enttäuschten durchsetzen können.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Arbeitsrecht

Freiwillige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses („rupture conventionnelle“)

Beweispflicht des Arbeitnehmers zum stattgefundenen Vorgespräch

Die Vereinbarungen über eine freiwillige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses setzen sich immer mehr durch. Oft werden damit langwierige und kostspielige Arbeitsgerichtsprozesse vermieden. Sie setzen jedoch unabdingbar voraus, dass ein oder mehrere Gespräche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in denen die Modalitäten der Beendigung ausgearbeitet wurden, vorab stattfanden. Soweit ein solches Gespräch nicht durchgeführt wurde, ergibt sich die Nichtigkeit der Vereinbarung. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde vom Arbeitnehmer geltend gemacht, eine solche Vorabunterredung habe nicht stattgefunden, obwohl in der unterzeichneten und homologierten „Convention“ zwei durchgeführte Gespräche angegeben wurden.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 1. Dezember 2016, hatte darüber zu

entscheiden, bei wem der beiden Parteien die Beweislast über die stattgefundenen Gespräche lag. Das hohe Gericht berief sich in seinem Urteil auf die Regeln des Zivilrechts, nach denen derjenige, der sich auf die Nichtigkeit beruft, deren Richtigkeit zu beweisen hatte. Danach oblag es dem Arbeitnehmer nachzuweisen, dass keine Gespräche stattfanden. Das Kassationsgericht berichtigte damit die Entscheidung des Vorgerichtes, das die Aufhebungsvereinbarung wegen mangelnder Vorgespräche annulliert hatte. Damit erfolgte eine Umkehrung der Beweislast.

Das Gerichtsverfahren ist nunmehr von einem anderen Berufungsgericht neu zu entscheiden. Der Arbeitnehmer kann nur dann die Annullierung der Aufhebungsvereinbarung erreichen, wenn er nachweist, dass er die Wahrheit vor dem neuen Richter darlegt.

Save the date

Musikfestspiele auf Schloss Lourmarin in der Provence Coffra-Wochenende 17. – 18. Juni 2017

Das Musikfestival in Lourmarin, im Herzen der Provence, hat viel Tradition. Seit mehreren Jahren organisieren die französischen Veranstalter zusammen mit Mitgliedern der österreichischen Musikerfamilie Schulz aus Wien und deren Freunden ein musikalisch hochangesiedeltes Ereignis.

Coffra unterstützt seit 2014 dieses Musiktreffen und freut sich auch in diesem Jahr, ihren Mandanten im Rahmen der Festspiele ein Wochenende (17. – 18. Juni) anbieten zu können.

Als Programm sind am Samstagabend u.a. Werke von Debussy, Ravel und Vivaldi, und am Sonntagvormittag eine Mozart-Matinée vorgesehen.

Weitere Einzelheiten und Inhalt der Veranstaltung erhalten Sie unter www.coffra.de. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Juni 2017 in der zauberhaften Provence bei vielversprechender Musik mit angenehmen Gästen auf der Schlossterrasse von Lourmarin wieder oder erstmalig begrüßen dürften.



Handelsrecht

Hohe Geschäftsführerbezüge

Insolvenzbedrohtes Unternehmen

Die Aktionäre warfen dem Präsidenten der Gesellschaft vor, Geschäftsführungsfehler begangen und sich darüber hinaus überhöhte Gehaltsbezüge zukommengelassen zu haben, obwohl sich das Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Der von Gerichts wegen beauftragte Sachverständige erachtete, dass die Gesellschaft von einer wirtschaftlich schwierigen Marktsituation betroffen war. Die vom Präsidenten vorgeschlagene Kapitalerhöhung sei von den Aktionären abgelehnt worden. Nach Ansicht des Sachverständigen war dem Präsidenten kein Geschäftsführungsfehler vorzuwerfen.

Das angerufene Gericht folgte der Meinung des Sachverständigen. Danach hätte

der Unternehmensleiter zwar trotz der finanziell schwierigen Lage der Gesellschaft seine Geschäftsbezüge nicht entsprechend angepasst, aber diese Unterlassung habe keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens gehabt und auch nicht zu den Schwierigkeiten der Gesellschaft beigetragen. Die Schwierigkeiten seien durch Vorkommnisse, die unabhängig vom Willen des Präsidenten bestanden, begründet und zwar insbesondere durch die schwierige Marktsituation zu erklären.

Die Schadensersatzklage der Aktionäre wurde aus diesen Gründen verworfen. Die Entscheidung wurde durch das Kassationsgericht mit Urteil vom 20. September 2016 bestätigt.

Handelsrecht

Erlangung der Gesellschaftereigenschaft

Zahlung des Gesellschaftsanteils durch einen anderen Gesellschafter ist unerheblich

Jede Person, die gemäß den Statuten ihren Gesellschaftsanteil zeichnet und den entsprechenden Betrag einzahlt, erwirbt damit die Eigenschaft eines Gesellschafters und kann die Rechte, die sich hieraus ergeben, ausüben. Dabei ist es unerheblich, in welcher Weise die Einlage des Gesellschaftsanteils finanziert wurde, so das Urteil des Kassationsgerichtes vom 20. September 2016.

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine GmbH (SARL) war durch zwei Gesellschafter, die jeweils die Hälfte der Anteile hielten, gegründet worden. Gemäß den Statuten war das Gesellschaftskapital durch den gleichen Geldbetrag jedes Gesellschafters zu erbringen. Tatsächlich wurde jedoch das gesamte Gesell-

schaftskapital durch einen Gesellschafter, der auch Geschäftsführer war, eingezahlt.

Der andere Gesellschafter wurde nicht zu den Gesellschafterversammlungen geladen. Er beantragte deshalb von Gerichts wegen die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse. Das angerufene Gericht lehnte die Klage ab, denn es ging davon aus, dass er niemals die Eigenschaft eines Gesellschafters erlangt habe.

Das Kassationsgericht berichtigte die Entscheidung: Der Kläger war rechtmäßiger, vollberechtigter Gesellschafter geworden. Die Zahlung seines Gesellschaftsanteils durch den anderen Gesellschafter stand dem nicht entgegen.

Zivilrecht

Recht auf Rücktritt des Gesellschafters

Unzulässige Bedingung

Der Wunsch eines Gesellschafters einer Grundstücksgesellschaft („SCI“), aus der Gesellschaft ausscheiden zu wollen, wurde von den übrigen Gesellschaftern einstimmig genehmigt. Der genaue Zeitpunkt des Ausscheidens wurde jedoch vom Verkauf des von der „SCI“ gehaltenen Gebäudes abhängig gemacht. Der ausscheidende Gesellschafter erachtete diese Bedingung als unzulässig, da dadurch sein Ausscheiden allein vom Willen der Gesellschaft abhängig gemacht würde.

Das angerufene Gericht verwarf die Klage: Als Begründung wurde angeführt, dass der Verkauf des Gebäudes tatsächlich einem Immobilienmakler anvertraut worden war.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 29. September 2016 die Entscheidung der Vorinstanz. Danach wurde das effektive Recht des Gesellschafters auf Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht ausreichend garantiert.

Handelsrecht

Fehlerhaftes Verhalten der Bank

Schadensersatzanspruch des Bürgens

Folgender Sachverhalt war zu entscheiden: Der von einer Bank eingeräumte Überziehungskredit von 38.000 € war durch eine Bürgschaft des Ehemannes der Geschäftsführerin abgesichert.

Aufgrund eines Fehlers des Bankinstitutes wurden zwei eingereichte Schecks, obwohl die bestehende Kreditlinie noch nicht ausgeschöpft war, abgelehnt. Die Gesellschaft musste das Konkursverfahren einleiten.

Um die Begleichung der Verbindlichkeiten zu erreichen, machte die Bank die Bürgschaft geltend.

Der Bürge wandte ein, dass die finanzielle Verschlechterung der Gesellschaft durch die Verweigerung der autorisierten Kreditlinie verursacht worden sei. In gleicher Weise sei damit auch die Lage des Bürgen beeinträchtigt worden.

Das angerufene Gericht verwarf die Argumente der Beklagten: Es sei nicht mit ausreichender Sicherheit festzustellen, dass der Fehler der Bank dem Bürgen die Möglichkeit nahm, eine Haftung aus der Bürgschaft zu vermeiden.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 13. September 2016 die Entscheidung des Vorgerichtes. Die Richter hätten die Gründe darlegen müssen, warum die fehlerhafte Verweigerung des Bankkredites, die die finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft verursachte, nicht auch die Chancen des Bürgen, von einer Bürgschaftshaftung nicht in Anspruch genommen zu werden, beseitigten.

Dem Bürgen stand damit ein Schadensersatz gegenüber der Bank zu, der dem Betrag aus der Begleichung des Bankkredites entsprach.

Handelsrecht

Kontrolle des Scheckheftgebrauchs obliegt der Gesellschaft

Keine Haftung der Bank

Eine Bank, die seit Jahren die unterschriebenen Schecks von einer nicht bevollmächtigten, aber mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft verwandten Angestellten einlöste, macht sich durch deren Akzeptation nicht schadensersatzpflichtig, so das Kassationsgericht, Urteil vom 27. September 2016.

Der obigen Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Buchhalterin, die Tochter des Geschäftsführers, unterschrieb seit Jahren Schecks der Gesellschaft, ohne hierzu bevollmächtigt gewesen zu sein. Sie beglich auf diese Weise regelmäßig die Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern (URSSAF), dem Finanzamt, der Urlaubskasse etc.

Sie stellte ebenfalls seit einigen Jahren Schecks zugunsten von Gesellschaften aus, in denen sie selbst Geschäftsführerin

oder zusammen mit ihrem Ehemann Gesellschafterin war. Die Gesellschaft, ihr Arbeitgeber, verklagte die Bank auf Schadensersatz, weil sie die Schecks ohne Überprüfung der Unterschrift akzeptiert hatte.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass die Buchhalterin seit Jahren Schecks für das Unternehmen unterzeichnete, ohne dass ein Widerspruch des Geschäftsführers des Unternehmens erfolgte. Die Richter leiteten daraus ab, dass eine stillschweigende Bevollmächtigung zugunsten der Buchhalterin vorlag, was durchaus der Organisationsstruktur eines Familienunternehmens entsprach.

Der Bank war damit, so das Gericht, kein schadensersatzpflichtiger Fehler vorzuwerfen. Die Klage wurde abgewiesen. Das Kassationsgericht bestätigte das Urteil.

Zivilrecht

Genereller Entschädigungsanspruch des Pächters bei Nichterneuerung des ausgelaufenen Pachtvertrages

Voraussetzung: Beibehaltung der bisherigen Geschäftsaktivität

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts mit Urteil vom 22. September 2016 zugrunde: Im Handelsregister einer Gesellschaft war als Geschäftsaktivität der Verkauf von Kunstgegenständen, von Holzschnitzereien und der Import/Export von Luxusartikeln angegeben. In der Folge wurden diese Tätigkeiten aufgegeben und an deren Stelle der Verkauf von Touristikartikeln aufgenommen. Das Handelsregister wurde über diese Geschäftsaktivitätsveränderung nicht informiert. Als der Pachtvertrag zu Ende ging, lehnte der Verpächter eine Erneuerung des Pachtverhältnisses, ohne eine Entschädigungszahlung anzubieten, ab. Er begründete dies mit der Tatsache, dass der Handelsregisterauszug nicht mit der effektiv ausgeübten Geschäftsaktivität des Pächters übereinstimmte und deshalb kein Schadensersatzanspruch für die Nichterneuerung des Pachtvertrages bestanden habe.

Das angerufene Gericht erachtete, dass die mangelnde Modifikation des Handelsregisters keinen ausreichend schweren Fehler darstelle, um die Verweigerung der Schadenersatzzahlung zu rechtfertigen. Das Gesetz würde auch nur verlangen, dass der Pächter im Handelsregister eingetragen wäre. Der Schadensersatzanspruch sei deshalb begründet.

Das Kassationsgericht berichtigte die Entscheidung des Vorgerichts: Der Pächter kann sich danach nicht auf die Regelungen des gewerblichen Pachtvertrages, der bei Nichterneuerung eines abgelaufenen Pachtverhältnisses grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch dem Pächter zubilligt, berufen, wenn seine effektiv ausgeübte Geschäftstätigkeit nicht der im Handelsregister aufgeführten entspricht. Damit bestätigte das Kassationsgericht seine bestehende Rechtsprechung.

Handelsrecht

Grenzen aus einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft

Entscheidend ist der ursprünglich erklärte Betrag

Folgender Sachverhalt lag der nachstehenden Entscheidung zugrunde: Eine Gesellschaft erhielt ein Bankdarlehen über 26.220 €, wofür sich zwei Einzelpersonen in unterschiedlichen, aber gleichgefassten Urkunden verbürgten. Die Bürgschaftserklärungen legten fest, dass sich die Bürgen solidarisch, jeder auf den Maximalbetrag von 13.110 € begrenzt, verpflichteten. Nachdem die Gesellschaft in Konkurs gefallen war, machte die Bank gegenüber den Bürgen ihre Forderung geltend. Das angerufene Gericht verurteilte die Bürgen gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 26.220 € an die Bank,

wobei festgelegt wurde, dass die Haftung des jeweiligen Bürgens auf 13.110 € zu begrenzen war. Das Kassationsgericht berichtigte, mit Urteil vom 13. September 2016, die Entscheidung des Vorgerichtes. Eine Verurteilung über 26.220 € war nicht möglich, da jede Bürgschaftsurkunde die Haftungshöhe auf 13.110 € begrenzte. Danach konnten die beiden Bürgen gesamtschuldnerisch nur zur Zahlung von 13.110 € verurteilt werden. Soweit ein Bürge zur Zahlung dieses Betrages (13.110 €) verpflichtet würde, könne er auch nur 6.555 € von dem anderen Mitbürgen zurückverlangen.

Zivilrecht

Rechte des Eigentümers und des Nießbrauchberechtigten in einer Grundstücksgesellschaft („SCI“)

Folgen der Nichtladung des Nießbrauchberechtigten

Die Generalversammlung einer Grundstücksgesellschaft („SCI“), die über den Verkauf einer Immobilie abstimmte, an der der nichtgeladene Nießbrauchberechtigte der Gesellschaftsanteile nicht teilnahm, kann aufgrund dieser Sachlage nicht annulliert werden, so das Urteil des Kassationsgerichts für Zivilangelegenheiten vom 15. September 2016. Der Eigentümer einer „SCI“ beantragte gerichtlich die Aufhebung einer Generalversammlung, die über den Verkauf einer Immobilie entschied. Als Begründung trug er vor, der Nießbrauchberechtigte seiner Gesellschaftsanteile sei nicht

zu dieser Gesellschafterversammlung geladen worden. Sein Antrag wurde abgewiesen. Zwar, so das Kassationsgericht, habe jeder Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen. Wenn jedoch ein Gesellschaftsanteil mit einem Nießbrauch belastet sei, so stünde das Stimmrecht grundsätzlich nur dem Eigentümer zu, außer für Entscheidungen, die über die Zuweisung der Gewinne bestimmen. In einem solchen Falle liegt das Stimmrecht beim Nießbrauchberechtigten, soweit keine anders lautenden Satzungsregelungen vorliegen.

Handelsrecht

Unwirksame Wettbewerbsklausel

Fehlen der finanziellen Entschädigung

Ein Arbeitnehmer und gleichzeitig Mitgesellschafter eines Unternehmens in der rechtlichen Form einer Kooperative, deren Hauptaktivität eine Schreinerei darstellte, wurde aus wirtschaftlichen Gründen entlassen. Damit gab er auch seine Mitgesellschafterposition in der Kooperative auf. Er gründete einen Schreinereibetrieb und übernahm die Mitgeschäftsführung. Die Kooperative machte ihm gegenüber das Bestehen eines Wettbewerbsverbotes geltend. Danach war jedem auscheidenden Mitgesellschafter drei Jahre lang verboten, einen

Konkurrenzbetrieb im Umkreis von 50 km von der Kooperative zu betreiben. Sie erhob deshalb Schadensersatzklage wegen der Verletzung der bestehenden Wettbewerbsklausel.

Die Klage wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 4. Oktober 2016 abgewiesen. Als Begründung wurde das Fehlen eines finanziellen Ausgleichs für das Wettbewerbsverbot angeführt, was als unabdingbare Voraussetzung für die Rechtswirkung einer entsprechenden Klausel anzusehen ist.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.